



Wien, 17. März 2017

## Stellungnahme des Handelsverbandes

**Betreff:** Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz –SV-ZG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Handelsverband als die freiwillige Interessenvertretung österreichischer Handelsunternehmen bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem gegenständlichen Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu dürfen und nimmt dies wie folgt wahr:

### 1. Zum Entwurf im Allgemeinen:

In seiner Rolle als Sprecher und Partner des Handels seit knapp 100 Jahren sieht sich der Verband stets bemüht, Entwicklungsmöglichkeiten für den Handel zu fördern und unverhältnismäßige Beschränkungen abzubauen, um dadurch die Innovationskraft des Wirtschaftsstandortes Österreich zu gewährleisten.

Dafür ist es sowohl für Arbeitnehmer, mehr aber noch für Unternehmer wichtig, Sicherheit in Bezug auf die Einstufung der Arbeitsverhältnisse zu haben, denn eine nachträgliche Aufrollung der Verhältnisse und die damit einhergehende Schaffung unmittelbar aushaftender Versicherungsbeiträge, Gebühren und Zusatzentgelte können für einen Unternehmer im gelindesten Fall einen Bilanzeinschnitt, im schlimmsten eine massiv existenzielle Bedrohung nach sich ziehen, deren Auswirkung auch die weitere Belegschaft des Unternehmens spürbar erfasst. Deshalb steht der Handelsverband prinzipiell allen Ideen und Umsetzungen positiv gegenüber, die proaktiv auf dieses Problem eingehen und für alle Beteiligten Möglichkeiten schaffen, um in Hinkunft eine Verbesserung dieses „unliebsamen“ Falles zu ermöglichen.

Der Handelsverband will aber festhalten, dass solche Lösungen in Art und Weise ausgestaltet sein müssen, dass sie wirtschaftlich und rechtlich praktikabel sind und ihre Umsetzung nicht zu unerfreulichen und überschießenden wirtschaftlichen Reflexwirkungen und rechtlichen Problemzuständen führt. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass das in den neuen § 412a ff normierte Verfahren jeweils nur Einzelfälle regelt, was im Hinblick auf das zuvor Genannte und in Erwägung des Gebots der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit insbesondere in Hinsicht der teilweise obligatorischen Natur des Verfahrens (vgl. § 412a Z 2) nicht als effiziente, kosten- und administrationsarme Lösung erscheint. Schließlich hat ein Unternehmen stets eine Vielzahl von arbeitstätigen Personen, deren Arbeit stets nach den selben Arbeitsbedingungen und Anweisungen erfolgt; ein bei jeder Anmeldung zur

Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 oder 4 GSVG bzw. § 2 Abs. 1 Z 1 letzter Satz (etc.) BSVG anstehendes Verfahren zur Klärung der Versicherungszuordnung nach den neugeschaffenen Regelungen aber damit in der Praxis am laufenden Band erfolgen wird und aus unserer Sicht sowohl für die Privatwirtschaft als auch für die Verwaltung einen immensen Aufwand darstellt, der weder im Sinne kostenreduzierender und noch im Verhältnis zu einem rechtssicheren Zweck der Regelung steht.

Aus diesem Grunde plädiert der Handelsverband, den Nutzen aller Beteiligten und nicht nur der von ihm Vertretenen vor Augen habend, für die Schaffung einer Regelung, die es einzelnen Unternehmen – wenn nicht sogar ganzen Branchen – ermöglicht, Vertragsvorlagen im Sinne einer Mustervereinbarung einem Bescheid mäßigen Feststellungseinvernehmen von SVA/SVB und GKK zuzuführen, die, bei positivem Entsprechen, damit Rechtssicherheit für alle dieser Mustervereinbarung entsprechenden Einzelverträge zwischen dem Unternehmer und seinen Arbeitstätigen verspricht. Bei später durchgeführten Betriebsprüfungen bräuchte bei gegebener Ableitbarkeit bzw. Übereinstimmung des Einzelvertrages von/mit der Mustervereinbarung der Prüfer nicht mehr die grundsätzliche Bewertung bzw. Zuordnung zum Bescheid mäßig festgestellten Versicherungsträger hinterfragen, sondern könnte sich stattdessen auf die Prüfung auf Übereinstimmung der in der Mustervereinbarung dargelegten Sachverhalte mit der tatsächlich vorhandenen und gelebten Praxis beschränken.

Die Prüfung solcher auf Antrag der Unternehmen prüfbarer Mustervereinbarungen könnte wiederum anhand von Stichprobenprüfungen erfolgen, was nicht nur Unternehmen, sondern vor allem auch der Verwaltung zum großen Vorteil gereichen würde. Einem allenfalls entgegenstehenden Bedenken, dies könne den Schutzzumfang solcher Prüfungen reduzieren bzw. vereiteln, ist bereits vorweg entgegenzuhalten, dass es zwar denkmöglich, wenngleich mit zunehmender Mitarbeiteranzahl anwachsend unrealistischer wird, auf Kleingruppen bzw. Einzelfälle zu stoßen, deren tatsächliches Aufgaben- bzw. Tätigkeitsprofil sich vom vertraglich und organisatorisch festgelegten unterscheidet – insoweit bei einer Stichprobenprüfung eben „übersehen“ werden könnten. Der Handelsverband regt deshalb zusätzlich an, eine solche Möglichkeit von Stichprobenprüfungen explizit im Kontext einer solchen Mustervereinbarungsregelung gesetzlich zu verankern und damit den entsprechenden Stellen bereits im Vorfeld eine Möglichkeit in die Hand zu geben, mit dem zu erwartenden Arbeitsmehraufwand realistisch gerecht zu werden.

## 2. Zum Entwurf im Einzelnen:

### 2.1 Zum neuen § 412c:

2.1.1 Es erscheint angesichts gleichheitsrechtlicher Überlegungen kaum vertretbar, dass im Falle des Bejahens des Vorliegens einer Pflichtversicherung nach dem ASVG durch den Krankenversicherungsträger einerseits und im gleichzeitigen Falle des Verneinens durch den Versicherungsträger der gewerblichen Wirtschaft bzw. der Sozialversicherungsanstalt der Bauern andererseits, der Meinung des Krankenversicherungsträgers Vorrang vor jener des gewerblichen bzw. bäuerlichen Versicherungsträgers gegeben wird. Das Auseinandersetzen mit der Rechtsmeinung dieser Versicherungsträger durch den

Krankenversicherungsträger im Falle der Unvereinbarkeit der Rechtsansichten ist löblich, führt aber unserer Meinung nach zu einer nicht kaum haltbaren Bevorzugung des Krankenversicherungsträgers und zur sachlich ungerechtfertigten Benachteiligung der anderen Behördenkörper, deren Rechtsansicht damit zwar nicht aus der Welt geschafft, aber doch symbolhaft klar entwertet wird.

Aus Sicht des Handelsverbandes sollte in einem derartigen Fall, der logischerweise in der Praxis unumgänglich mit einer Bescheidbeschwerde einhergehen wird, dieser erstinstanzlich zeitraubende und nutzlose Aufwand vermieden und stattdessen im gegebenen Sonderfall die Lösung einer Schiedsinstanz, sei es eine organisatorische Oberbehörde oder allenfalls ein aus entsandten Behörden- und Branchenvertretern verstärktes Gremium, gesucht werden, das ähnlich einem verstärkten Senat bereits in erster Instanz eine tiefgehende Würdigung vornimmt. Das würde unserer Ansicht solchen grundlegenden Fällen mehr als gerecht werden, die in der Praxis ohnehin nur bei Unterschieden in Grundsatzfragen vorkommen dürften, da bei eindeutigen oder bereits klargestellten Fällen die jeweiligen Ansichten von SVA/SVB und GKK nicht divergieren sollten.

- 2.1.2 Angesichts der angeordneten Zustellungen in § 412c Abs. 4 an die versicherte Person, ihren Dienstgeber sowie SVA bzw. SVB und der rechtlichen Betroffenheit dieser Stellen, wird wohl kein Zweifel an deren Parteistellung im Rahmen eines etwaigen Bescheidbeschwerdeverfahrens aufkommen. Nichtsdestotrotz sollte zur Absicherung die explizite Parteistellung Erwähnung finden, jedenfalls zumindest ein Verweis auf § 8 AVG die klare rechtliche Betroffenheit darlegen. Keinesfalls darf es nämlich passieren, dass in der Praxis im Fall einer divergierenden Meinung der Versicherungsträger einzelne Parteienrechte in einem nachgelagerten Rechtsmittelverfahren nur eingeschränkt (z.B. im Fall von SVA/SVB auf die bloße Befassung mit der von der GKK gelegten Begründung zu der divergierenden Rechtsansicht, anstatt diese im Beschwerdeverfahren erneut und unmittelbar einzuholen) zur Verfügung gestellt oder die Parteistellung sogar generell in Zweifel gezogen wird.

## 2.2 Zu den neuen §§ 412d und 412e:

- 2.2.1 Angesichts der freiwilligen Möglichkeit eines Arbeitstätigen sein Verhältnis überprüfen zu lassen, stellt sich die Frage, welchen Zweck eine generell verpflichtende Prüfung bei Aufnahme einer Pflichtversicherung nach GSVG bzw. BSVG noch verfolgen soll. Die Verpflichtung erscheint in diesem Sinne unnötig und somit sachlicher Grundlage zu entbehren, wenn bereits durch die freiwillige Überprüfbarkeit ihrem Zweck entsprochen werden kann; eine Möglichkeit, die überdies auch ökonomischer erscheint, als in absolut jedem Fall ein zeitintensives gemeinsames Verfahren durchführen zu müssen.

2.2.2 Nochmals verwiesen sei hier auf die Ergänzung der vorliegenden Regelungen um die bereits eingangs beschriebene Möglichkeit einer Bescheid mäßigen Feststellung der Zugehörigkeit aufgrund einer einzuhaltenden Mustervereinbarung, sowie die damit verbundenen Vorteile für alle Beteiligten.

### 2.3 Zu den geplanten Änderungen in § 41 Abs. 3 GSVG und § 40 Abs. 3 BSVG:

2.3.1 Auch hier erscheint angesichts gleichheitsrechtlicher Überlegungen dahingehend Bedacht geäußert werden zu müssen, dass im Falle der nachträglichen Abänderung bzw. Neuordnung zwar die – aus Unternehmersicht hinsichtlich der bisherigen Rückabwicklungsproblematik begrüßende – Regelung der Überweisung und Anrechnung der an die den vorherigen gewerblichen bzw. bäuerlichen Versicherungsträger gezahlten Beiträge an den nunmehr zuständigen Krankenversicherungsträger getroffen wurde, doch dass diesem Umstand des Beitragsverlustes der bisherig zugeordneten Versicherungsträger offensichtlich keine entsprechende Anrechnung wenn nicht sogar Übernahme der im Rahmen bisheriger Leistungserbringung angefallenen Kosten gestellt wurde. Ein bei privatrechtlicher Natur des Rechtsverhältnisses kaum zweifelhafter bereicherungsrechtlicher Ausgleichsanspruch kommt aufgrund der öffentlichrechtlichen Thematik nicht in Betracht, sodass hier aus unserer Sicht eine aller betroffenen Parteien berücksichtigende Ausgleichsregelung geschaffen werden muss, will man nicht eine verfassungsrechtliche Bedenklichkeit eröffnen.

Abschließend sei nochmals erwähnt, dass sich der Handelsverband für die Einladung zur Stellungnahme dieses für die Wirtschaft und insbesondere den Handel sehr wichtigen Themas ausdrücklich bedankt und in seinen Überlegungen versucht, trotz der klaren Vertretung der Interessen des österreichischen Handels die Interessen aller Beteiligten angemessen zu berücksichtigen, um der Vorstellung einer dauerhaft von allen Beteiligten getragenen Lösung größtmögliche Chance einzuräumen.

Mit freundlichen Grüßen und der bitte um Kenntnisnahme

Handelsverband  
Verband österreichischer Handelsunternehmen